

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÜR DIE EV. KINDER- UND JUGENDARBEIT IN BERLIN, BRANDENBURG
UND DER SCHLESISCHEN OBERLAUSITZ

Offene und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit

Hierzu berät euch und Sie im Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
Goethestraße 30, 10625 Berlin

Ute Lingner Studienleitende für Offene und sozialdiakonische Arbeit		01 51 21 05 05 37 u.lingner@akd-ekbo.de
---	--	--

Schwerpunkte der Offenen und Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit

Geldquelle: Kollekte für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit vom 19.10.2025.

Voraussetzungen: Aus den landeskirchlichen Mitteln für Offene / Sozialdiakonische Kinder- u. Jugendarbeit sollen Projekte gefördert werden, die eine sichtbare Perspektive haben. Das heißt, Projekte, deren Grundfinanzierung nicht gesichert ist, bekommen keine Zuwendung.

Außerdem sollten folgende Kriterien erfüllt werden:

- Eigendefinition als Offene / Sozialdiakonische Kinder- und/oder Jugendarbeit (durch berufliche Mitarbeiter*innen und durch Träger der Arbeit)
- aktuelle schriftliche Konzeption der Arbeit muss vorliegen
- mindestens ein/e berufliche Mitarbeiter*in mit pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung (oder mit entsprechender fachlicher Kompetenz), der/die in der Offenen / Sozialdiakonischen Kinder- und/oder Jugendarbeit angestellt und im Projekt tätig ist
- eigene und anzueignende Räume
- Treffpunktcharakter (niederschwelliges Angebot) 3 Tage geöffnet
- Alterseingrenzung 6-27 Jahre (entsprechend KJHG)

Antrag: Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Projekte, die Träger Offener / Sozialdiakonischer Kinder- und/oder Jugendarbeit sind, wie auch Vereine, die als solche auftreten und deren Beauftragung bzw. Zugehörigkeit zur evangelischen Kinder- und/oder Jugendarbeit klar definiert ist.

Eine Einbettung in die Konzeption der Kinder- und/oder Jugendarbeit des Kirchenkreises / der Region ist wichtig.

- Der Antrag ist formlos zu stellen, z. Hd. Ute Lingner
 - Dem Antrag sollte eine schriftliche Begründung beiliegen, die gegebenenfalls durch eine Projektkonzeption ergänzt werden muss.
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss beigelegt werden, aus dem gegebenenfalls auch die Deckung von Folgekosten erkennbar wird.
- Antragstermine sind 13.02.2026, 05.06.2026 und 09.10.2026

- Zuschuss: Der EJBO-Finanzbeirat berät über die Anträge. Die Höhe der Bewilligung orientiert sich an den erarbeiteten Standards (können erfragt werden).
- Die Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich.
 - Es gibt einen Eigentumsvorbehalt für Investitionen durch das Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Verwendungsnachweis: muss direkt beim AKD eingereicht werden und besteht aus:

- Zahlenmäßiger Nachweis
- Originalbelege (sachlich u. rechnerisch richtig gezeichnet)
- 3 Kostenangebote bei Geräten über € 400,-
- Aufstellung über Ausgaben und Einnahmen
- eventuell Kurzbericht